



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.iv7_19@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 29. Mai 2019

Betrifft: GZ BMDW-33.550/0009-IV/7/2019 – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

II. Grundsätzliches zur Inklusion von Menschen mit Behinderung

Art. 27 der von Österreich 2008 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) regelt den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf der Grundlage der Gleichberechtigung auf Arbeit, während Art. 9 einen umfassenden Anspruch auf Barrierefreiheit verbrieft und Art. 24 einen Anspruch von Menschen mit Behinderung auf eine integrative Ausbildung vorsieht.

Um Menschen mit Behinderung insgesamt eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, haben die Vertragsstaaten gemäß Art. 5 Abs. 3 UN-BRK geeignete Schritte und angemessene Vorkehrungen zugunsten von Menschen mit Behinderung zu ergreifen.

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Begrüßenswert aus Sicht von Menschen mit Behinderung ist zunächst die bürokratische Erleichterung des § 13 Abs. 7 letzter Satz, wonach für eine Ausbildung mit reduzierter Arbeitszeit für Menschen mit Behinderung nicht länger die Zustimmung des Landes-Berufsausbildungsbeirates erforderlich ist, sondern eine ärztliche Befürwortung ausreicht. Ebenso positiv ist der in § 8c festgeschriebene, explizite Vermittlungsauftrag, welcher gemäß Abs. 2 auch für Teilqualifikationen Anwendung findet und im Zuge dessen auch auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen sowie die Umstände des Einzelfalles Rücksicht zu nehmen ist.

Grundsätzlich ist zudem erfreulich, dass nach § 1a durch eine regelmäßige Evaluierung von Berufsbildern eine Anpassung der einzelnen Berufsbilder und -ausbildungen an aktuelle Gegebenheiten erfolgen soll. Um eine zeitgemäße Lehrausbildung zu erreichen, regt der Behindertenanwalt in diesem Zusammenhang an, dass bei dieser Analyse auch die Bedürfnisse von und der Umgang mit Menschen mit Behinderung erhoben werden und die unterschiedlichen Lehrausbildungen dem angemessen Rechnung tragen sollen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

In Bezug auf die Erweiterung der Option, die Lehrausbildung bei Betreuungspflichten mit reduzierter täglicher/wöchentlicher Arbeitszeit zu absolvieren (§ 13 Abs. 7 Z 1), regt der Behindertenanwalt im Sinne der berechtigten Interessen pflegender Angehöriger sowie vor dem Hintergrund moderner Lebensrealitäten an, dies auch dann zu ermöglichen, wenn Betreuungsperson und der/die gepflegte Angehörige nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Hansjörg Hofer